- 203. Ueber das spiel ist ein aufseher zu setzen, damit er die diebe kennen lerne. Eben dieselbe vorschrift gilt 121 Mn. 9, auch für wetten bei thierspielen 1).
- 204. Wer leute denen ein glied oder ein sinn fehlt oder ^{1) Mn.8}, kranke durch wahre ¹) oder unwahre worte oder durch falsches lob schimpft, der soll 13½, pańas strafe zahlen.
 - 205. Wer einen anderen schimpft, indem er sagt: "ich werde deine schwester oder deine mutter besuchen," den soll der könig 25 panas strafe zahlen lassen.
- 206. Die hälfte, wenn er niedrigere schimpft, das doppelte, wenn die frau eines anderen, oder höhere. Die bestimmung der strafe ist zu treffen nach dem höheren oder 12 Mn. 8, niederen range der kaste oder der klasse 1).
 - 207. Bei beschimpfung durch einen mann niederer kaste soll die zweifache und dreifache strafe sein; bei solcher durch einen mann höherer kaste soll jedesmal die hälfte abgezogen werden.
 - 208. Wer mit worten einem anderen arme, nacken, auge, hüften zu verletzen droht, der soll 100 pańas strafe zahlen; die hälfte davon, wenn er füsse, nase, ohren, hand u. s. w. bedroht.
 - 209. Wenn einer, der nicht im stande ist, es auszuführen, so spricht, so soll er zehn panas strafe zahlen; einer der im stande ist es auszuführen, soll noch einen bürgen stellen zur sicherheit des bedrohten.
 - 210. Wer einen anderen eines verbrechens beschuldigt, welches ausstossung aus der kaste zur folge haben würde, soll die mittlere geldstrafe zahlen; beschuldigt er ihn eines geringeren verbrechens, so zahlt er die erste strafe.